Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 111. Dienstags, den 26. December. 1843.

Beschlagnahme der Schellingschen Vorlesungen.

In No. 99 d. Bl. haben wir bereits gemeldet, daß die Beschlagnahme der von Paulus veröffentlichten Schellingschen Vorlesungen von der Königl. Kreisdirection zu Leipzig angeordnet worden sei. In der an den Stadtrath zu Leipzig, der die beantragte Beschlagnahme verweigert hatte, darüber ergangenen Verfügung äußert sich die Königl. Kreisdirection wie folgt:

„Da nach Art. 1 des unterm 4. Januar 1838 publicirten Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 literarische Erzeugnisse aller Art, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen, nun aber außer allem Zweifel beruht, daß die von Dr. v. Schelling über die Philosophie der Offenbarung gehaltenen Vorlesungen als ein literarisches Erzeugniß, dessen Urheber Dr. v. Schelling ist, betrachtet werden müssen, somit aber der vom Dr. Paulus bewirkte, seiner eignen Behauptung nach wörtliche Abdruck derselben jedenfalls als eine ohne Einwilligung des Urhebers vorgenommene Vervielfältigung auf mechanischem Wege eines, wenn auch noch nicht im Drucke erschienenen literarischen Erzeugnisses angesehen werden muß, wofür ihn auch die deshalb befragten Deputirten des hiesigen Buchhändlervereins erklärt haben; da ferner darauf, daß Dr. Paulus die fraglichen Vorlesungen mit eignen kritischen Bemerkungen versehen hat, ebenso wenig, als auf den, in dem Gutachten der Buchhandelsdeputirten hervorgehobenen Umstand, daß das Erscheinen der gedachten, von Dr. Paulus herausgegebenen Schrift dem Absatze der v. Schellingschen Vorlesungen, im Fall deren Autor sie in Druck zu geben gemeint sein sollte, einen sehr erheblichen Eintrag nicht thun werde, etwas Wesentliches ankommen kann, indem in ersterer Hinsicht der Umstand, daß Dr. Paulus die gedachten Vorlesungen als ein zusammenhängendes und vollständiges Ganze, und zwar, seinem eignen Anführen zu Folge, wörtlich abgedruckt hat, diesen Abdruck ungeachtet jener beigefügten kritischen Bemerkungen, als unerlaubte Vervielfältigung charakterisirt, in der letztern Beziehung aber, wenn man überhaupt auf diesen pecuniären Gesichtspunkt ein Gewicht legen will, in der obigen gutachtlichen Erklärung der Buchhandelsdeputirten wenigstens soviel klar vorliegt, daß der fragliche Nachdruck dem Absatze der v. Schellingschen Vorlesungen, wenn ihr Autor sie herausgeben wollte, wenn auch nicht einen sehr erheblichen, doch wenigstens einigen Eintrag thun und mithin den von der Herausgabe derselben zu erwartenden Erwerb des Autors schmälern würde, so hat die königliche Kreisdirection befunden, daß die Resolution des Stadtraths dahin abzuändern ist, daß das fragliche Werk des Dr. Paulus als eine unerlaubte Vervielfältigung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 allerdings zu betrachten und daher provisorisch mit Beschlag zu belegen sei."

Börse in Leipzig am 22. Decbr. 1843. im Vierzehnthaler-Fuß.	Kurze Sicht. Ang.	Kurze Sicht. Gesucht.	2 Monat. Ang.	2 Monat. Gesucht.	3 Monat. Ang.	3 Monat. Gesucht.
Amsterdam	141 1/6	—	—	—	—	—
Augsburg	103	—	—	—	—	—
Berlin	—	99 7/8	—	—	—	—
Bremen	—	111 3/4	—	—	—	—
Breslau	99 3/4	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	57 3/16	—	—	—	—	—
Hamburg	150 3/8	—	149 3/8	—	—	—
London	—	—	—	—	6.25	—
Paris	80 1/8	—	—	—	—	—
Wien	—	104 3/4	—	—	—	—

Louisd'or 11 5/8, Holl. Duc. 6, Kais. Duc. 6, Bresl. Duc. 6, Pass.-Duc. 5 7/8, Conv.-Species u. -Gulden 4 7/8. Conv. Zehn- u. -Zwanzig-Kr. 4 7/8.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.